

**Gebührensatzung vom 9. Dezember 2011  
über die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Nieheim -  
Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)**

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebühren
  - 3.1 Gebühren für Nutzungsrechte
  - 3.2 Gebühren für Erdbestattungen
  - 3.3 Gebühren für Urnenbeisetzungen
  - 3.4 Gebühren für die Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenurnen
  - 3.5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
  - 3.6 Gebühren für das Abräumen von Gräbern
  - 3.7 Verwaltungsgebühren
- § 4 Fälligkeit, Zahlung
- § 5 Inkrafttreten

**Präambel**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) in Verbindung mit § 35 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Nieheim vom 18. November 2005 - Friedhofsatzung - in der Fassung der 1. Änderung vom 19. März 2010 hat der Rat der Stadt Nieheim in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1 - Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Nieheim und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt Nieheim Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 - Gebührensschuldner**

- 2.1. Gebührensschuldner ist derjenige, der selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) die in § 1 genannten Friedhöfe, Einrichtungen und Leistungen willentlich in Anspruch nimmt oder
  - b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

2.2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Gebühren**

#### **3.1 Gebühren für Nutzungsrechte**

3.1.1	für Reihengräber	831,00 €
3.1.2	für Wahlgräber je Grabstelle	998,00 €
3.1.3	Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten	665,00 €
3.1.4	für Urnenreihengräber	665,00 €
3.1.5	für anonyme Urnenreihengrabstätten	665,00 €
3.1.6	Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte, so ist zunächst die Nutzungszeit gegen Zahlung einer Gebühr um die entsprechenden Tage bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern; die Gebühr beträgt pro Tag und Grabstelle: 1 / 365 von 33,00 € =	0,09 €
3.1.7	Die Grabgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten beträgt je Grabstelle und Jahr	33,00 €

#### **3.2 Gebühren für Erdbestattungen**

Mit der Gebühr für Erdbestattungen werden abgegolten:

- Grabbereitung und Ausschmückung des Grabes mit künstlichen Grabmatten,
- die Beisetzung in der Grabstelle und das Wiederverfüllen des Grabes,
- Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenwagens.

3.2.1	Erstbestattung	938,00 €
3.2.2	Weitere Grabstelle in einer mehrstelligen Gruft	938,00 €
3.2.3	Kindergrabstelle	497,00 €
3.2.4	Früh- und Totgeburten, sofern keine eigene Grabstelle beansprucht wird	497,00 €
3.2.5	Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Regelbestattungszeiten gemäß § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung	206,00 €

#### **3.3 Gebühren bei Urnenbeisetzungen**

Mit der Gebühr für die Urnenbeisetzung werden abgegolten:

- Grabbereitung,
- die Beisetzung in der Grabstelle und das Wiederverfüllen des Grabes,
- Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenwagens bei nicht anonymen Urnenbeisetzungen.

3.3.1	je Urne	447,00 €
3.3.2	für die Beisetzung einer Urne in einer anonymen Urnenreihengrabstätte	386,00 €
3.3.3	Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Regelbestattungszeiten gemäß § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung	206,00 €

### **3.4 Gebühren für die Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenurnen**

3.4.1	bei Erwachsenen und Kindern	346,00 €
3.4.2	Umbettung einer Aschenurne	86,00 €

In den Gebühren zu Ziff. 3.4 sind nicht die Gebühren für Neubestattungen und die Kosten für einen neuen Sarg oder etwa notwendige Gebeinsärge enthalten.

### **3.5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

3.5.1	Für die Nutzung der Leichenhallen zur Aufbahrung einer Leiche, die nicht auf einem Friedhof der Stadt Nieheim beerdigt wird, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag	365,77 €
3.5.2	Für die Reinigung der Leichenhalle in der Kernstadt Nieheim	53,00 €

### **3.6 Gebühren für das Abräumen von Gräbern**

Die Gebühr für das Abräumen von Gräbern gemäß § 29 Abs. 1 und 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Nieheim richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

### **3.7 Verwaltungsgebühren**

3.7.1	Für die Entscheidung über die Zustimmung zur Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (§ 21 Abs. 1 Friedhofssatzung) wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	43,00 €
3.7.2	Diese Gebühren gelten auch für liegende Grabmale, Grababdeckungen (Platten), Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen.	
3.7.3	Die erhobene Gebühr schließt solche Verwaltungskosten, die während der Nutzungszeit für die regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit von Denkmälern über 0,50 m Höhe anfallen sowie Kosten für die Bearbeitung der Anzeige für die Einfassung der Grabstätte mit ein.	
3.7.4	Für die Umschreibung von Nutzungsrechten gemäß § 15 Abs. 9 bis 11 Friedhofssatzung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	60,00 €
3.7.5	Für den frühen Erwerb einer Wahlgrabstätte gemäß § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	43,00 €

3.7.6	Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	60,00 €
3.7.7	Für die Genehmigung zum Entfernen einer Grabstätte gemäß § 25 Friedhofssatzung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	51,00 €

#### **§ 4 - Fälligkeit, Zahlung**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids zu zahlen.

#### **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Friedhofsgebührensatzung vom 18.11.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.03.2010 tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 9. Dezember 2011

Der Bürgermeister

Rainer Vidal Garcia